

Datum: 29. März 2016

**Bebauungsplan 'Friedrichstraße - Schillerstraße', 2. Änderung
Stadt Kronberg i. Ts., Gemarkung Schönberg**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Faunistische Untersuchungen
- Artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG

im Auftrag

Diesing + Lehn, Stadtplanung SRL

Arheilger Straße 68
64289 Darmstadt

Bearbeitung

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz
Dieburger Straße 116
64287 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867
Fax 06151 – 76845
E-Mail: franz-da@gmx.de

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Untersuchungen und Ergebnisse	3
3.	Empfehlungen für Maßnahmen	7
	Fotodokumentation (Abb. 1 – 5)	8
	Formblatt: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten Übersichtsplan	

1. Einleitung

Der Eigentümer und Bauherr des Anwesens Schillerstraße 18 (Flur 4, Flurstück 49/1) im Kronberger Stadtteil Schönberg beabsichtigt seine auf dem Grundstück gelegene Bäckerei zu erweitern. Dazu soll im hinteren Grundstücksbereich ein Anbau abgerissen und wieder aufgebaut sowie wesentliche Teile des hier vorhandenen Gartens neu überbaut werden (Tiefgarage, Produktions- und Lagerstätten für Backwaren). Die Bebauungsplanänderung "Friedrichstraße - Schillerstraße" schafft dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt die Fragen, ob im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss artenschutzrechtlich relevante Arten am Standort und in ihrem näheren Umfeld vorhanden sind, in wieweit durch die Maßnahmen die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie mögliche Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUJELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale des Gebietes bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Die Untersuchungen betreffen das engere Eingriffsgebiet (Grundstück Schillerstraße 18) und angrenzende Bereiche, soweit hier Wechselwirkungen im Hinblick auf die relevanten Artengruppen anzunehmen sind.

Das Untersuchungsgebiet wurde am 15.01.2016 aufgesucht, systematisch begangen und dabei insbesondere auf naturschutzfachlich relevante Habitatstrukturen und konkrete Hinweise auf geschützte Arten hin untersucht. Nach den örtlichen Gegebenheiten zu urteilen, sind die Taxa **Fledermäuse**, **Vögel** und **Reptilien** besonders zu betrachten.

Die Geländebegehung fand jahreszeitlich bedingt außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und Reptilien statt. Daher basiert die artenschutzrechtliche Beurteilung auf einer Potenzialbetrachtung.

2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das Grundstück Schillerstraße 18 liegt in einer Ortskernlage mit geschlossener Bebauung entlang der Straße und rückwärtigen Nebengebäuden, Hof- und Gartenflächen. Nach Osten hin besteht ein deutliches Geländegefälle in Richtung des Westerbachs.

Von dem geplanten Abriss sind folgende Gebäude und Nebenanlagen sowie Gartenteile betroffen (siehe Übersichtsplan):

(1) Anbau

Im Nordwesten des Grundstücks soll ein Anbau mit etwa 20 m² Grundfläche abgerissen werden. Der Gebäudeteil ist eingeschossig, ohne Unterkellerung und mit einem Flachdach, welches als Dachterrasse ausgebaut ist (Abb. 2). Der Innenraum wird als Backstube genutzt.

Die Wände aus Kalksandstein sind unverputzt. Die Öffnungen, eine Tür und eine Belüftungsöffnung, sind fest verschlossen. Eine Zugänglichkeit für Fledermäuse oder Vögel besteht nicht.

Die Traufbereiche sind bis zur oberen Abdeckung dicht ausgefugt. Mauerspalteln, die Raum für Fledermaus-Quartiere oder Vogelniststätten bieten könnten, sind nicht vorhanden.

(2) Garage

Die im Hof stehende Garage ist eine Stahlstützen-Wellblech-Konstruktion. In den Traufbereichen sind unter den gewellten-Dachplatten Öffnungen vorhanden, durch welche Fledermäuse oder Kleinvögel ins Innere der wohl ohnehin meist offenen Garage gelangen könnten. Innen fehlt es allerdings an zugfreien Schlupfwinkeln mit guten Anheftungsmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. geeigneten Standorten für Vogelniststätten (z.B. Hausrotschwanz).

(3) Teilweise überdachte Hofflächen

Die Hofflächen sind versiegelt bzw. mit wassergebundener Decke befestigt und zudem zu etwa zwei Dritteln mit einer offenen Dachkonstruktion überdacht (Abb. 5).

Im Hof werden verschiedene Materialien gelagert, die im Zusammenhang mit der Backproduktion stehen. Potenzielle Standorte für Vogelniststätten (Hausrotschwanz) sind vorhanden. Es wurden bei der Begehung allerdings keine Nester festgestellt.

(4) Garten mit Gehölzbestand

Eine Grundstücksfläche von etwa 190 m² ist Garten. Er wird von Extensivrasen, einigen Bäumen und Großsträuchern, sowie geringer sonstiger gärtnerischer Bepflanzung eingenommen (Abb. 1, 3, 4).

Der Gehölzbestand umfasst sieben Bäume und einen Haselstrauch. Die Gehölze sind relativ jung, vital, ohne wesentliches Totholz. Baumhöhlen oder Vogelniststätten wurden in den Gehölzen nicht festgestellt. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass sich in zwei von Efeu überwachsenen Bäumen Vogelnester befinden. Bei der Begehung wurde in der Kiefer eine Ringeltaube beobachtet. Sie ist hier als potenzielle Brutvogelart zu betrachten.

Der Baumbestand bewirkt, dass der Garten weitgehend beschattet ist.

Das Geländegefälle wird im östlichen Gartenteil mit zwei etwa 0,5 m hohen Trockenmauern abgefangen (Abb. 2-4), welche zum Teil von Efeu überwachsen sind. Diese Trockenmauern sind als potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien zu betrachten (Beurteilung siehe Kap. 2.3).

Der Garten wird von dem Eigentümer bzw. den Bewohnern des Anwesens als Auslauffläche für Hunde sowie für eine Katze genutzt. Dies mindert die Attraktivität des Grundstücks für manche geschützte Arten.

Im Garten werden verschiedene Geräte und Materialien gelagert. Sie bieten in mäßigem Umfang potenzielle Standorte für Vogelniststätten. Es wurden bei der Begehung allerdings keine Nester festgestellt.

Die **übrigen Gebäude** des Anwesens Schillerstraße 18 weisen durchschnittliche, für Siedlungsbe-
reiche typische Habitat-eigenschaften auf: kleinere Mauerritzen und Spalte am Giebel und an den
Traufen. Vorkommen von geschützten Arten, die durch die Umbaumaßnahmen erheblich gestört
werden könnten, sind hier nicht zu erwarten.

Auf den **Nachbargrundstücken** grenzen Hausgärten an; sie zeigen eine siedlungstypische Gestaltung mit Rasenflächen, Hecken, Einzelbäumen und einem Gehölzartenspektrum aus einheimischen sowie standortfremden Arten. Potenziale im Hinblick auf geschützte Arten, die durch den geplanten Abriss, die Gehölzrodungen und die Neubebauung erheblich gemindert werden könnten, wurden hier nicht festgestellt.

2.3 Zusammenfassende Beurteilung der Potenziale, Auswirkungen der Planung

Mit der Realisierung der Planung werden ein massiver Anbau mit teilweiser Wandbegrünung, eine Leichtbaugarage und diverse Überdachungen beseitigt. Der Garten reduziert sich auf einen 2,5 - 4,5 m breiten Streifen entlang der östlichen Grundstücksgrenze. Dort können ein Baum (Birke) und ein Haselgebüsch erhalten werden. Die übrigen sechs Bäume werden gerodet.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob dadurch folgende *Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote) möglicherweise berührt sind:*

- *Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (Tötungsverbot § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)*
- *Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*
- *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)*
- *Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)*

Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

Innerhalb und an der Außenfassade der von der Maßnahme betroffenen Gebäuden besteht kein Potenzial für Fledermausquartiere (Schlaf-, Fortpflanzungs oder Überwinterungsquartiere).

Die Freiflächen des gesamten Siedlungsbereichs werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitweilig von Fledermäusen zur Nahrungssuche angefliegen. Da die Insektenproduktion des Gartens aber als eher gering anzunehmen ist, besitzt dieser keine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat für die Tiergruppe.

Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Darüber hinaus besitzen die Arten, deren Populationen sich gemäß "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (2. Fassung, HMUJELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden, eine höhere Schutzbedürftigkeit. Diese Arten sind insbesondere Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Nestbauten von Mehlschwalben sind an den Gebäuden des Anwesens nicht vorhanden. Hinweise auf Mauerseglernester (z.B. Kotreste) fehlen. An den für den Abriss vorgesehenen Gebäudeteilen fehlen auch Potenziale für Niststätten des Haussperlings. Lediglich für den **Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)** ist nicht auszuschließen, dass er in der Garage, in der Überdachung des Hofes oder in gelagerten Materialien einen Brutstandort besaß bzw. potenziell besitzt.

Baum- und Gebüschbrüter besitzen während der Brutzeit möglicherweise in den Bäumen mit Efeubewuchs einen Niststandort. Als potenzielle Brutvogelarten sind nur häufige und in der Region weit verbreitete siedlungstypische Arten zu erwarten wie **Amsel (*Turdus merula*)**, **Ringeltaube (*Columba palumbus*)** oder **Buchfink (*Fringilla coelebs*)**.

Die vorgenannten Vogelarten befinden sich mit ihren Populationen laut „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (2. Fassung 2011; Tabelle 1) hessenweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums sind sie in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit werden die ökologischen Funktionen im Zusammenhang auch dann weiterhin erfüllt, wenn ein einzelner Niststandort wegfällt. Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird weiterhin gewahrt. Für die betreffenden Arten erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung in vereinfachter tabellarischer Form (siehe Formblatt „Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“).

Die Beseitigung von Gebäuden oder Gehölzen, in welchen diese allgemein häufigen Vogelarten mit einzelnen Niststätten brüten könnten, stellt nicht grundsätzlich einen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar. Es ist daher auch nicht rechtlich geboten, Ersatzhabitats für sie zu schaffen, sofern die vorgenannten Bedingungen - Erfüllung der ökologischen Funktionen und günstiger Erhaltungszustand der lokalen Populationen - erfüllt sind. Allerdings muss sichergestellt sein, dass beim Gebäudeabbruch oder Gehölzschnitt keine Vogelindividuen einschließlich ihrer Eigelege direkt zu Schaden kommen können.

Reptilien

In Siedlungsbereichen mit strukturreichen räumlich vernetzten Gärten ist als potenzielle Reptilienart die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) grundsätzlich in Betracht zu ziehen.

Im vorliegenden Fall ist ein Potenzial des Grundstücks für die Art allerdings als nicht gegeben einzuschätzen. Zwar sind Versteckmöglichkeiten z.B. in den Trockenmauern vorhanden, aber das betreffende Gartenstück ist fast vollständig beschattet. Es fehlen sonnenexponierte Standorte zum Aufwärmen, ebenso Eiablageplätze mit sandigem, besonntem Substrat. Die fast tägliche Anwesenheit von zwei Hunden und einer Katze schließt ebenfalls eine Besiedlung durch die Zauneidechse aus. Ein Vorkommen der Zauneidechse oder anderer Reptilien ist auf dem Grundstück auszuschließen.

Sonstige Arten

Zu sonstigen Arten oder Tiergruppen wurden keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten gefunden (z.B. Haselmaus, holzlebende Großkäfer). Das Potenzial für ein Vorkommen solcher Arten ist im Plangebiet kaum gegeben. Das gleiche gilt für geschützte Pflanzenarten.

Fazit:

Die Planung führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die in Kap. 3 formulierten zeitlichen Restriktionen für Gehölzrodungen und Maßgaben für den Abriss berücksichtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer einmaligen Begehung im Winter mit daraus abgeleiteter Potenzialbetrachtung. Dies wird als ausreichend erachtet, da die ermittelten Potenziale insgesamt gering sind.

3. Empfehlungen für Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG:

- (1) Notwendige Baum- oder Gebüschrodungen sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).
- (2) Der Abbruch von Gebäuden ist aus Gründen des Vogelschutzes möglichst zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
Bei einem geplanten Abbruch innerhalb der Vogelbrutzeit 01. März bis 30. September ist vor Beginn der Abbrucharbeiten zu prüfen, ob geschützte Arten vorhanden und betroffen sind. Wenn dies der Fall ist, kann der Abbruch erst nach Ende der Brutzeit durchgeführt werden.

Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität im Plangebiet:

- (1) Es wird empfohlen, an dem auf dem Grundstück neu errichteten Gebäude einen Nistkasten für den Hausrotschwanz aufzuhängen.
- (2) Die nicht überbauten Grundstücksfläche im Osten des Plangebiets sollten durch Anpflanzung einheimischer Bäume und Sträucher möglichst vollständig begrünt werden. Geeignete Gehölzarten sind: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhut (*Euonymus europaea*) und Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
Der Gehölzbestand bildet ein Nahrungs- und Fortpflanzungsabitat unter anderem für siedlungstypische Vogelarten.

Darmstadt, den 29.03.2016

(Dr. H. Franz, Dipl.-Biol.)

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Fotodokumentation (Abb. 1-5)

Abb. 1: Ansicht des Gartens von Osten, Aufnahme 15.01.2016



Abb. 2: Anbau (geplanter Abriss und Neubau), Ansicht von Südosten



Abb. 3: Ansicht des Gartens von Nordosten, Terrassierung mit Trockenmauern



Abb. 4: Ansicht des Gartens von Südwesten

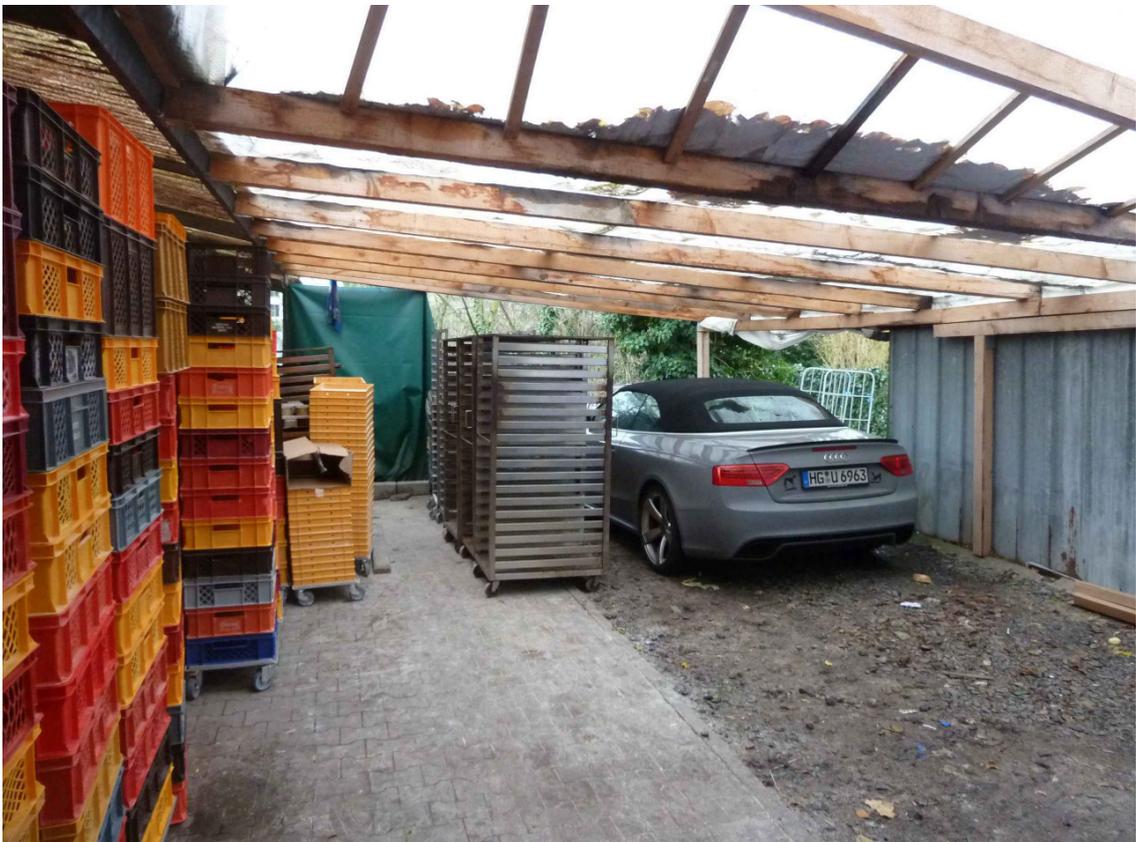


Abb. 5: Ansicht des Hofes von Nordwesten, rechts Garage